

Ausgeliefert am 02. OKT. 1995

02.10.95

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

EU - G - In - U

zu Punkt der 689. Sitzung des Bundesrates am 13. Oktober 1995

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Qualität von Wasser
für den menschlichen Gebrauch

KOM(94) 612 endg.; Ratsdok. 7208/95

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Gesundheitsausschuß (G),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
G
U

1. Wasser ist die Lebensgrundlage für Mensch und Natur. Für die Gesundheit und für ein intaktes Ökosystem ist es unerläßlich, Wasser frei von schädlichen Einflüssen zu halten. Es nimmt unter den Lebensmitteln eine einzigartige Stellung ein. Trinkwasser ist durch nichts zu ersetzen. Ein umfassender vorbeugender Schutz aller europäischen Wasservorkommen durch die EU-Gesetzgebung ist deshalb Voraussetzung für die Versorgung der Bürger der Europäischen Union mit Trinkwasser in ausreichender Menge und höchster Qualität als wesentliches Element einer umfassenden Gesundheitsvorsorge und als bedeutender Teil des Lebensstandards. Diese Gesichtspunkte müssen bei der Fortentwicklung der Richtlinie durchgängig berücksichtigt werden. Kosten-Nutzen Abwägungen haben bei der Gesundheitsvorsorge im Trinkwasserbereich Nachrang. Eine Absenkung der gültigen Qualitätsstandards wäre ein Zugeständnis an eine rein wirtschaftliche Betrachtungsweise. Die Überarbeitung der Richtlinie darf zu keiner Lockerung des Gesundheitsschutzes führen.

- Die Anforderungen müssen sich an von anthropogenen Einflüssen freiem Wasser orientieren.
- Bei der Auswahl von Parametern ist das Vorsorgeprinzip zugrunde zu legen.
- Für chemische Stoffe gilt das Minimierungsgebot.
- Ausnahmeregelungen müssen praxisgerecht gestaltet werden.

EU
U 2. Das Setzen von strengen Grenzwerten für das Trinkwasser erfordert ein gleichzeitiges Anpassen der Erfordernisse des Gewässerschutzes an diese Grenzwerte. Dabei müssen vorrangig die potentiellen Verursacher von Gewässerbelastungen gezwungen werden, sich umweltgerecht zu verhalten. Flankierend dazu müssen EU-Richtlinien zur Wirtschafts- und Landwirtschaftsförderung gewässerschutzorientiert umgestaltet werden.

EU
G
U 3. Trinkwasservorkommen müssen dauerhaft geschützt werden, damit über Generationen hinweg Wasser von höchster Qualität entnommen werden kann. Unbeschadet der Verankerung eines hohen Qualitätsniveaus in der Trinkwasser-Richtlinie muß daher ein stärkerer Schutz in den Richtlinien für Grundwasser und Oberflächenwasser gesichert werden. Alle Regelungen müssen in ihrer Wechselwirkung so ausgestaltet sein, daß sie eine Trinkwasserversorgung ohne aufwendige Aufbereitungstechniken und andere Maßnahmen gewährleisten.

EU
G
U 4. Bei der Verwirklichung dieser Ziele hat sich die Richtlinie in der Vergangenheit insgesamt bewährt.

Beim Vollzug verursachen dennoch einzelne Regelungen Schwierigkeiten und Unstimmigkeiten im Verhältnis zu anderen umweltbezogenen Richtlinien. Deshalb ist die Absicht der Kommission zu begrüßen, die Richtlinie im Rahmen einer Neufassung zu überprüfen und die Zahl der zu überwachenden Parameter zu verringern.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in den weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlags auf folgendes hinzuwirken:

EU
G
U 5. Bei der Wahl der Parameter muß grundsätzlich der Schutz der menschlichen Gesundheit im Vordergrund stehen. Auch sogenannte rein ästhetische Parameter haben u.a. die Funktion, auf unerwünschte Verunreinigungen des Trinkwassers hinzuweisen. Als Standard für Trinkwasser in Europa muß ein von Krankheitserregern, von gesundheitsgefährdenden chemischen Stoffen und von anthropogenen Kontaminationen freies Wasser beschrieben werden. Konzentrationen von chemischen Stoffen, die das Trinkwasser verunreinigen

oder die Beschaffenheit des Trinkwassers nachteilig beeinträchtigen können, müssen so niedrig gehalten werden, wie dies nach dem Stand der Technik mit vertretbarem Aufwand unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles möglich ist (Minimierungsgebot). Unter keinen Umständen dürfen Werte eingeführt werden, die ein höheres Maß an Verunreinigung des Trinkwassers als bisher zulassen. Naturfremde, schwer abbaubare oder toxische Stoffe dürfen weder Bestandteil des Grundwassers noch des Trinkwassers sein.

EU
G
U

6. Die Festlegung von Werten ist von gesicherten hygienisch-toxikologischen Erkenntnissen abzuleiten. Wo solche Erkenntnisse nicht in ausreichendem Umfang vorliegen, oder die künftige Entwicklung nicht eindeutig abzuschätzen ist, insbesondere bei Stoffen (einschl. Abbauprodukte), deren Toxizität bzw. deren Synergismen heute noch nicht gesichert bewertet werden können, müssen die Vorsorgewerte als Grenzwerte festgesetzt werden. Werte, die für Regionen mit anderen Wasserversorgungsverhältnissen als in Europa formuliert worden sind, können nicht zur Begründung für die Herabsetzung von Qualitätsstandards in Europa herangezogen werden. Die von der WHO empfohlenen Leitwerte sind keine Vorsorge -, sondern Gefahrenabwehrwerte, und sollten in erster Linie in Wassermangelgebieten und Gebieten mit niedrigem Entwicklungsstand gelten (weltweiter Mindeststandard).

EU
G
U

7. Die Definition der Parameter und die Festlegung von Werten müssen die Beurteilung der Qualität des Trinkwassers ohne exzessiven Untersuchungsaufwand ermöglichen.

EU
G
U

8. Der Richtlinienvorschlag sollte um eine Regelung betreffend die im Trinkwasserbereich zulässigen Materialien (einschließlich Hausinstallation) ergänzt werden. Zur Erhaltung der Trinkwasserqualität muß das Rohrleitungsmaterial entsprechend den chemisch-physikalischen Eigenschaften des jeweiligen Trinkwassers ausgewählt werden, um nachteilige Auswirkungen auf das Leitungsmaterial und als Folge davon auf die menschliche Gesundheit zu vermeiden. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß Materialien, die mit Wasser in Kontakt kommen, die Qualität des Wassers nicht derart verändern dürfen, daß es den Anforderungen der Richtlinie nicht entspricht.

Folgende in der Richtlinie vorgesehenen Regelungen sollten überprüft werden:

U

9. - Die Richtlinie sieht vor, daß sie nicht anzuwenden ist auf "Wasser, das ausschließlich für solche Zwecke im Haushalt bestimmt ist, die keinerlei Einfluß, sei es direkter oder indirekter Art auf die Gesundheit der betreffenden Verbraucher haben." In den Erläuterungen der Richtlinie wird klargestellt, daß es Verwendungszwecke für Wasser ohne Trinkwasserqualität im Haushalt gibt, bei denen die Wasserqualität keine Auswirkungen auf die Gesundheit der Nutzer hat. Die genannten Beispiele

beschreiben allerdings nur Verwendungszwecke für das Wasser ohne Trinkwasserqualität **außerhalb** des Haushalts.

Die Beispiele sollten daher um solche ergänzt werden, die konkret die Verwendungszwecke **auch im Haus** benennen, wie z.B. die Nutzung von Regenwasser für die Toilettenspülung, zum Wäschewaschen und zur Gebäudereinigung.

- G
U
10. - Der Artikel 3 Buchst. d besagt, daß die Richtlinie keine Anwendung finden soll auf individuelle Versorgungsanlagen (Einzelwasserversorgungsanlagen), die 15 oder weniger Haushalte versorgen. Diese vorgeschlagene Regelung ist angesichts der vielen Einzelwasserversorgungsanlagen, die es auch in Deutschland gibt (ca. 20 000 allein in Schleswig-Holstein) aus Gründen der gesundheitlichen Gefährdung überaus bedenklich. Sie steht im Widerspruch zum Hauptanliegen der Richtlinie - angesichts der Bedeutung, die das für den menschlichen Gebrauch bestimmte Wasser für die Gesundheit hat -, die wesentlichen Qualitätsnormen festzulegen, denen alles für diesen Zweck bestimmte Wasser entsprechen muß (vgl. Absatz 5 der Erwägungsgründe). Sie bedeutet einen Rückschritt im Vergleich zu den Regelungen der derzeit gültigen Trinkwasser-Richtlinie. Die in der Erläuterung zu Artikel 3 Buchstabe d gegebene Begründung, "daß es abgelegene Regionen geben kann, in denen der Aufwand zur Einhaltung der vorgeschlagenen Standards unverhältnismäßig groß ist", stellt keine Begründung dar, Wasserversorgungsanlagen, die weniger als 15 Haushalte versorgen, grundsätzlich aus der Anwendung der Richtlinie herauszunehmen. Ggf. sind die Regelungen für Ausnahmegenehmigungen hier anzupassen. Der Geltungsbereich der Richtlinie sollte sich daher in Übereinstimmung mit dem Beschluß der 44. UMK v. 11./12. Mai 1995 auf alle Arten von Trinkwasser und auf alle Wasserversorgungsanlagen erstrecken.

Artikel 3 Buchstabe d sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

- G
U
11. - Artikel 7 Abs. 2 ist dahin gehend zu ändern, daß auch nach Durchströmen der Hausinstallation an allen Entnahmestellen die wesentlichen Parameter eingehalten werden. Dem Gesundheitsschutz wird es nicht gerecht, daß die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch nur an mindestens einer Entnahmestelle der Hausinstallation einzuhalten sein soll. Es sind dabei insbesondere die Wechselwirkungen zwischen Bedarfsgegenständen und fortgeleitetem Trinkwasser zu beachten. Dazu ist es notwendig, je nach Wasserqualität, ein für die Hausinstallation geeignetes Material einzusetzen.

- G
U
12. - Artikel 7 Abs. 3 sollte ersatzlos gestrichen werden.
- Es wird ein Widerspruch darin gesehen, daß einerseits der Artikel 7 Abs. 1 ein qualitätsgerechtes Wasser an dem Punkt der Übergabe an den Verbraucher vorsieht, andererseits aber qualitätsbeeinflussende Veränderungen des Wassers durch das häusliche Verteilungssystem nach Artikel 7 Abs. 3 ausgegrenzt werden. Zumal nach Artikel 2 Buchstabe a unter "Wasser für den menschlichen Gebrauch" alles Wasser zu verstehen ist, das die Anforderungen an die Trinkwasserqualität am Wasserhahn erfüllt, und folgerichtig nach Artikel 2 die Hausinstallation eingeschlossen ist.
- Das Hauptziel der Richtlinie, Schutz der Verbraucher vor Wirkungen von belastetem Wasser, ist durch den bestehenden Widerspruch in Frage gestellt.
- G
U
13. - Für den Fall der Nichteinhaltung der Anforderungen der Richtlinie ist vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten nicht nur für die Wiederherstellung der Trinkwasserqualität, sondern auch für die Wiederherstellung der Rohwasserqualität zu sorgen haben (vgl. Artikel 9 Abs. 2 und 3 des Vorschlags). Trinkwasserprobleme können auch aus Problemen im Rohwasser entstehen, so daß bei einer Sanierung neben technischen Lösungen ebenso Gewässerschutzmaßnahmen notwendig sind.
- G
U
14. - In Artikel 10 Abs. 1 ist das Wort "Trinkwasserversorgung" durch die Formulierung "Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch" zu ersetzen. Da in Artikel 2 der Richtlinie "Wasser für den menschlichen Gebrauch" definiert ist, sollte diese Bezeichnung dann auch durchgängig verwendet werden, zumal der Begriff "Trinkwasserversorgung" nicht definiert wurde.
- G
U
15. - In Artikel 11 ist das Minimierungsgebot nicht ausreichend berücksichtigt. Hier sollte eine Formulierung entsprechend § 2 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung gefunden werden. Im übrigen sollte auch für die verwendeten Materialien eine einheitliche Regelung getroffen werden.
- G
U
16. - Die in Artikel 12 vorgesehene Einschränkung "soweit dies für den Schutz der menschlichen Gesundheit von Relevanz ist" könnte zu einer Verschlechterung der Qualität im Rahmen der Parameter Anhang I Teil C führen. Dies ist abzulehnen.
- In
17. - Die Bundesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß Artikel 13 des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über die Qualität von Wasser

für den menschlichen Gebrauch, KOM(94) 612 endg.; Ratsdok. 7208/95, in den Fällen keine Geltung entfaltet, in denen die Qualität des Wassers so beschaffen ist, daß Gesundheitsgefahren trotz Vorliegen der Mindestanforderungen gemäß Anhang I Teile A und B nach gefestigten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu vermuten sind.

Begründung:

Die im Anhang I Teil A und B genannten Parameter und deren Werte sind zwar - selbst wenn diese noch ergänzt werden - unter dem Aspekt der Sicherung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus ausgewählt worden. Dennoch stellen sie lediglich eine Auswahl dar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß sich im Laufe der weiteren Entwicklung gesundheitsrelevante Erkenntnisse über andere, bisher noch nicht berücksichtigte Parameter ergeben. In diesen Fällen muß es dem jeweiligen Mitgliedstaat erlaubt sein, auch durch Zurückweisung von solchem Trinkwasser bzw. daraus hergestellter Lebensmittel Gesundheitsgefahren vorzubeugen. Diese Verfahrensweise entspricht im übrigen auch der ständigen Rechtsprechung des EuGH, so u.a. im Zusammenhang mit dem Reinheitsgebot für Bier (NJW 1987, 1133).

Zur Verhinderung eines Mißbrauchs dieser Bestimmung als Handelshemmnis müssen die vorgebrachten Erkenntnisse hinsichtlich der Gesundheitsgefahr wissenschaftlich allgemein oder überwiegend anerkannt sein. Diese Voraussetzung wird den Interessen des freien Warenaustausches in ausreichendem Maße gerecht.

- G
U 18. - In Artikel 16 Abs. 2 sollte darauf hingewirkt werden, daß der Berichtszeitraum auf 3 Jahre vergrößert wird. Berichte sind zwar notwendig, aber auf das notwendige Maß einzugrenzen. Um die Bürger vor Ort über die Qualität ihres Trinkwassers zu informieren, bedarf es keiner jährlichen nationalen Berichte.

- G
U 19. Zu Anhang I Teil A, Mikrobiologische Parameter

Die zusätzliche Aufnahme von Pseudomonas aeruginosa als Untersuchungsparameter für abgefülltes Wasser wird begrüßt. Dadurch soll sichergestellt werden, daß Trinkwasser auch nach längerer Lagerung in Flaschen seine einwandfreie Qualität bewahrt. Alle anderen mikrobiologischen Parameter stellen im Hinblick auf Umfang, Probenintervall und Methodik einen Rückschritt zur derzeit für Deutschland gültigen Trinkwasserverordnung (TrinkwV) dar, so daß das in Artikel 4 Abs. 1 Buchst. b angestrebte Ziel nicht durch die Anforderungen von Artikel 4 Abs. 1 Buchst. a abgedeckt wird.

Begründung:

Fäkal-oral übertragbare Krankheitserreger, wozu zahlreiche Viren, Bakterien, Protozoen (Einzeller) und Parasiten zählen, werden mit Wasser als Vektor nicht weiterverbreitet, sofern dieses nicht mit Fäkalien verunreinigt oder entsprechend wieder aufbereitet ist. Escherichia coli (E.-coli) zeigt hierbei vor allem die frische Verunreinigung an; ältere Verunreinigungen oder Hinweise auf "Verunreinigbarkeit" werden durch Coliforme angezeigt. Coliforme sollten daher in Anhang II Tabelle A Ziffer 1 einbezogen werden.

Sulfitreduzierende Clostridien

Der Parameter sollte in Anhang I Teil A gestrichen und in Anhang I Teil C aufgenommen werden, weil er als Indikator zur Kontrolle der Aufbereitung dient.

Insgesamt müssen die mikrobiologischen Parameter des Richtlinienvorschlags überarbeitet werden. Es wird vorgeschlagen, ersatzweise die mikrobiologischen Untersuchungen nach der Trinkwasserverordnung einzubringen. Auch das Vorkommen von Erregern, die über Aerosolbildung aufgenommen werden können, wie z.B. Legionellen, sollte künftig berücksichtigt werden.

Zu Anhang I Teil B, Chemische Parameter

G
U

20. - Acrylamid/Epichlorhydrin

Beide Parameter sollten in der Trinkwasserrichtlinie gestrichen werden, weil sie Zusatzstoffe für die Trinkwasseraufbereitung sind. Die von der Kommission in der "Note for file" vom 27. Juli 1994 im Nachgang zum Expertentreffen am 19. Juli 1994 in Brüssel geäußerte Absicht, die beiden Parameter nicht in die neue Trinkwasserrichtlinie aufzunehmen, wird unterstützt. Es ist zweckmäßig, diese Parameter über Anforderungen an Materialien für die Trinkwasseraufbereitung zu regeln. Dies entspricht auch der in einigen EU-Staaten seit Jahren bewährten Praxis.

- Antimon

Als toxisches Schwermetall bedarf Antimon der Überwachungsregelung durch die Trinkwasserrichtlinie. Die Einhaltung des vorgeschlagenen Wertes von 3 µg/l könnte in einigen Regionen zu Schwierigkeiten führen. Da Antimon jedoch nur gelegentlich und regional begrenzt im Trinkwasser auftritt, sollte hier jeweils den betroffenen Staaten die Regelung im Einzelfall ermöglicht werden.

- Benzol

Dieser Parameter sollte gestrichen werden, weil eine Kontamination des Trinkwassers mit Benzol nur im Falle eines Unfalls (z.B. Tankwagen/Tankstelle/Chemieindustrie) zu befürchten ist.

Bei erwiesen humankanzerogenen Stoffen, die anthropogen in das Trinkwasser gelangen, gilt das Minimierungsgebot, weil ein gesundheitlich unbedenklicher Wert nicht angegeben werden kann.

G
U

21. - Bor

Die Absenkung des Bor-Grenzwertes auf 0,3 mg/l geht auf einen Vorschlag der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zurück und ist von Borsäure und nicht vom üblicherweise vorliegenden Perborat abgeleitet. Die Einhaltung dieses Wertes kann bei Trinkwasseraufbereitung aus Oberflächengewässern zu Schwierigkeiten führen. Es sollte eine Neubewertung des vorgeschlagenen Grenzwertes erfolgen.

G
U

22. - Bromodichlormethan; Chloroform

Die Grenzwerte für Bromodichlormethan von 15 µg/l und Chloroform von 40 µg/l sind nicht annehmbar. Es wird vorgeschlagen, anstelle der Grenzwerte für die Einzelsubstanzen einen Summengrenzwert für Chlornebenprodukte (wie in der Trinkwasserverordnung) von 10 µg/l (in Ausnahmefällen zeitlich und auf den Einzelfall begrenzt von höchstens 25 µg/l) einzuführen.

- 1,20-Dichlorethan; Vinylchlorid

Chlororganische Stoffe dieser Kategorie treten nur dann auf, wenn im Grundwasser chlorierte Kohlenwasserstoffe (u.a. aus Verunreinigungen durch Lösungsmittel) unter Reduktionsbedingungen (Sauerstoffabschluß) vorhanden sind oder abgebaut werden. Die Begründung für die Aufnahme dieser Substanz in die Parameterliste ist unklar. Zudem sollte bei erwiesen humankanzerogenen Stoffen ein gesundheitlich unbedenklicher Wert nicht angegeben werden. Im Bedarfsfalle sollte hier eine nationalstaatliche Regelung erfolgen.

G
U

23. - Kupfer

Es sollte eine großzügige Übergangsregelung vorgesehen werden. Kupfer wurde und wird in Deutschland in Hausinstallationen eingebaut. Insbesondere in Weichwassergebieten kann derzeit ein Grenzwert von 2 mg/l im Stagnationswasser (Wasser, das längere Zeit in einem bestimmten Rohrabschnitt verweilt) nicht eingehalten werden. Hier ist eine Regelung, wie z.B. beim Werkstoff Blei (siehe Anmerkung 3 im Anhang I Teil B, Seite 62 der Vorlage), vorzusehen.

G
U

24. - Pestizide

Der Vorsorgewert von 0,1 µg/l für Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PBSM) und deren Abbauprodukte muß bestehen bleiben. Im Anhang I Teil B muß deshalb die Anmerkung 5 Buchstabe d gestrichen werden.

Begründung:

Die nunmehr im Entwurf vorgesehene Öffnungsklausel für PBSM ist zwar moderater als noch in der Anmerkung 4 Buchstabe d des Vorentwurfes, dennoch muß diese Anmerkung 5 Buchstabe d ersatzlos gestrichen werden, weil anderenfalls die konkrete Gefahr des Unterlaufens des bisherigen Schutzniveaus und des diesem zugrunde liegenden Vorsorgeprinzips besteht.

Der Vorsorgewert von 0,1 µg/l für Pestizide muß verbindlich für alle EU-Staaten gelten. Dieser Wert ist bei entsprechenden Anforderungen im Rahmen der PBSM-Zulassung und einer verantwortungsvollen landwirtschaftlichen Anwendungspraxis (gute fachliche Praxis) einhaltbar (siehe hierzu Bundesratsbeschluß vom 29. April 1994 in (-BR-Drucksache 189/94 - Beschluß -).

Die in Anmerkung 5 zu Anhang I Teil B vorgesehene Aufgabe des Summenwerts wird abgelehnt, weil dies zu einer Lockerung dieser Anwendungsstandards führen würde mit der Folge, daß langfristig eine Zunahme der Kontamination zu befürchten wäre. Auf die Stellungnahme des Bundesrats zu Anhang VI der Richtlinie 43/94 EWG (BR-Drucksache 189/94 - Beschluß -) wird Bezug genommen.

Vor allem im Zusammenhang mit der Richtlinie 43/94 EWG (Anhang VI) ist die Regelung nicht annehmbar. Diese Richtlinie sieht die Möglichkeit befristeter Zulassungen für solche PBSM vor, bei deren Anwendung höhere Konzentrationen als 0,1 µg/l im Grundwasser zu erwarten sind. Jeder Inhaber einer solchen befristeten Zulassung könnte sich darauf berufen, daß der dieser Zulassung zugrunde liegende Wert auch in die Trinkwasserrichtlinie übernommen wird, weil es - unabhängig von der Richtlinie - nur eine toxikologische Beurteilung durch die Kommission geben kann. Durch diesen Schritt würde der Vorsorgewert von 0,1 µg/l von in der Regel höheren Einzelwerten abgelöst, ohne daß z.B. Synergismen und andere Wechselwirkungen verschiedener Mittel untereinander berücksichtigt werden könnten. Dies würde eine Absenkung des bisherigen Schutzniveaus bedeuten, die bisher in allen Verlautbarungen der Kommission dementiert wurde.

Auch das wissenschaftliche Beratungskomitee der Kommission zur Toxizität und Ökotoxizität von Chemikalien hat sich gegen diese Absicht der Kommission ausgesprochen.

Pflanzenschutzmittel sollen weder im Grund- noch im Trinkwasser vorkommen. Ihre Anwendung und Zulassung müssen daher insgesamt so geregelt sein, daß eine solche Verunreinigung nicht auftreten kann.

U 25. - Tetrachlorethen und Trichlorethen

Die angegebenen Einzelparameterwerte für Tetrachlorethen und Trichlorethen können nicht akzeptiert werden. Es sollte, wie in der Trinkwasserverordnung, der Summenparameterwert für die organischen Chlorverbindungen mit 10 µg/l beibehalten werden. Mit diesem Summenparameter werden die wesentlichen Vertreter der bei Wasserverunreinigungen auftretenden Substanzklasse erfaßt. Für die organische Chlorverbindung Tetrachlormethan ist jedoch der Einzelparameterwert von 3 µg/l beizubehalten. Eine strengere Regelung ist angezeigt, da dieser Parameter unter die Chemikalien-Verbotsverordnung (BGBI. I S. 1493, 1994) fällt und somit ein besonderes Schutzbedürfnis für Mensch und Umwelt vorliegt. Die o.g. Werte garantieren einen zusätzlichen Druck auf den vorsorglichen Grundwasserschutz und sind beim derzeitigen Stand der Aufbereitungstechnik sicher einzuhalten.

Zu Anhang I Teil C, Indikatorparameter

G U 26. - Wasserstoffionenkonzentration

Es muß dafür gesorgt werden, daß das Wasser nicht aggressiv ist und z.B. das Rohrleitungssystem angreift. Auch bei Einhaltung des vorgeschriebenen pH-Werts zwischen 6,5 und 9,5 kann Trinkwasser aggressiv sein.

G 27. - Oxydierbarkeit und organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)

Aufgrund der langjährigen Erfahrungen mit dem Parameter Oxydierbarkeit und der dadurch gegebenen Möglichkeit, Trends zu verfolgen, sollte er als Regelparameter beibehalten werden. Die Parameter organisch gebundener Kohlenstoff (TOC) und/oder gelöster organischer Kohlenstoff (DOC) sollten je nach Rohwasserbeschaffenheit zusätzlich oder alternativ bestimmt werden.

G U 28. - Sulfat

Bei Trinkwasser aus calciumsulfathaltigem Untergrund sollte der festgesetzte Grenzwert nicht zur Anwendung kommen. Teilweise besteht ein geogen bedingter Sulfatgehalt, der über dem Grenzwert von 250 mg/l liegt. Da der Grenzwert für Sulfat im wesentlichen Bedeutung als Indikator anthropogener Verunreinigungen des Trinkwassers hat, kann in Gebieten

mit geogen bedingt höherem Calciumsulfatgehalt ein solcher als gesundheitlich unbedenklich zugelassen werden.

G
U

29. - Trübung

Getrübte Wässer können in mikrobiologischer sowie in chemischer Hinsicht belastet und damit verdächtig gesundheitsgefährdend sein. Die Aufnahme eines Parameterwertes wird deshalb als sinnvoll erachtet.

G
U

30. Zu Anhang II Tabelle A

- Ammonium

Der Parameterwert von 0,5 mg/l für Ammonium liegt für eine nicht auf geogenen Einfluß zurückzuführende Belastung so hoch, daß eine routinemäßige Kontrolle für nicht zweckmäßig angesehen wird. Ammonium sollte deshalb im Anhang II Ziffer 1 gestrichen und in Anhang II Ziffer 2 "Umfassende Kontrollen" aufgenommen werden.

G
U

31. Zu Anhang II Tabelle B

- Die Untersuchungshäufigkeit (Artikel 8 Abs. 2, Anhang II Tabelle B) bei den einzelnen Parametern muß von der konkreten gesundheitlichen Bedeutung und der örtlichen Verbreitung abhängig gemacht werden. Die vorgeschriebene Mindesthäufigkeit der Analysen muß auf einen angemessenen Umfang reduziert werden. Die Parameterlisten für die laufenden Kontrollen und für die regelmäßigen Kontrollen müssen überarbeitet werden. Unter Beibehaltung des vorliegenden Vorschlags würden in der laufenden Kontrolle z.B. Parameter wie Nitrat, Nitrit, Eisen im negativsten Fall 4 mal pro Tag gemessen werden. Diese Stoffe sollten deshalb aus der laufenden Kontrolle herausgenommen werden und künftig der regelmäßigen Kontrolle unterliegen, deren Untersuchungsrythmus geringer ist. In die regelmäßige Kontrolle sollten ohnehin nur Parameter aufgenommen werden, die sich als relevant erwiesen haben und regelmäßig in signifikanten Konzentrationen zu erwarten sind. Die Sicherheit einer ordnungsgemäßen, dem gesundheitlichen Vorsorgeaspekt entsprechenden Trinkwasserversorgung ist nur durch einen ausreichenden Schutz der Wasservorkommen, naturnahe Aufbereitung und europaweit genormte Materialien für die Trinkwasserversorgung zu gewährleisten.